



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung und Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung bei Notschlachtungen 4
Die Anlage „Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2019/62“ ist als Anhang beigefügt.
- Umlaufbeschluss des Betriebsausschusses Jobcenter am 17.12.2021 6

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Stadt Bernburg (Saale) am 25.01.2022 6

Stadt Hecklingen

- Beschluss als Satzung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Diese Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt. 7

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

- Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2020 7
- Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2022
- Feststellung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2022

Diese drei Bekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung und Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung bei Notschlachtungen**

Gemäß § 2a der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandeln und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tier-LMÜV) erlässt der Salzlandkreis folgende

Allgemeinverfügung

zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung und Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung bei Notschlachtungen

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im Salzlandkreis von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I.

Tierärzte dienen dem Allgemeinwohl und tragen bei der Ausübung ihres Berufes in hohem Maß Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Tier. Aufgrund der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist jeder Tierarzt in besonderer Weise zum Schutz der Tiere berufen und verpflichtet.

Tierärzte haben insbesondere die Aufgabe, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, das Leben und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen und sie vor Schäden zu bewahren.

Um einem Tier unnötiges Leiden durch eine Beförderung zum Schlachtbetrieb zu ersparen, kann im Falle einer Notschlachtung die Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb durch einen amtlichen Tierarzt durchgeführt werden.

Die Ernennung erfolgt für den jeweiligen Einzelfall, in dem ein behandelnder Tierarzt vom Landwirt/Tierhalter zu einem verunfallten Tier gerufen wird und das Tier einer Notschlachtung zugeführt werden soll.

II.

Nach § 7 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) sind für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften über Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Die zuständige Behörde ist demnach der Salzlandkreis.

Gemäß § 2a Tier-LMÜV darf die zuständige Behörde abweichend von Artikel 13 Abs. 1 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten für die in Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 Bst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 bezeichneten Überwachungsaufgaben ernennen.

Grundsätzlich müssen amtliche Tierärzte gemäß Artikel 13 Abs. 1 Satz 1 VO (EU) 2019/624 die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen. Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/624 darf ein amtlicher Tierarzt die Schlachttieruntersuchung außerhalb des Schlachtbetriebes abweichend von Artikel 18 Abs. 2 Bst. a VO (EU) 2017/625 im Fall einer Notschlachtung nur für von als Haustieren gehaltenen Huftieren und vorbehaltlich der Einhaltung der in Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1, 2 und 6 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgelegten Anforderungen für die Notschlachtung durchführen.

Nach der VO (EG) Nr. 853/2004 Anh. III Abschn. I Kap. VI ist unter folgenden Voraussetzungen von einer Notschlachtung zu sprechen:

- Ein gesundes Tier muss einen Unfall erlitten haben.
 - Knochenbruch, große offene oder stark blutende Verletzungen, traumatisch entstandene Nervenschädigung, Gelenkluxationen oder Riss von Muskulatur/Sehne.
 - Alte Verletzungen, Festliegen nach Ausgrätschen oder p.p. und alle sonstigen krankhaften Zustände stellen keine Indikation für eine Notschlachtung dar.
 - Einzelfallentscheidungen können erfolgen bei:
Schlundverstopfung, Drehung/Verlagerung oder Verschluss von Magen-/Darmteilen oder der Gebärmutter
- Die Schlachttieruntersuchung muss an Ort und Stelle durchgeführt werden. Diese ist entsprechend des Artikels 29 der DVO (EU) 2019/628 nach dem Muster des Anhanges V dieser DVO zu erstellen.
- Nach Schlachtung und Entblutung erfolgt die Beförderung zum Schlachthof ohne Verzögerung.

- Die Erklärung des Lebensmittelunternehmers und die Bescheinigung des Tierarztes bzgl. der stattgefundenen Untersuchung begleiten das Tier zum Schlachthof.
- Nach erfolgter Überprüfung der begleitenden Dokumente sowie der Fleischuntersuchung im Schlachthof können der Schlachtkörper und die Organe als genusstauglich beurteilt werden und mit dem Genusstauglichkeitsstempel versehen werden.

Die Ernennung eines amtlichen Tierarztes hat nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 Verordnung (EU) 2017/625 schriftlich unter Angaben der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht zu erfolgen. Dies wird mit Veröffentlichung der Allgemeinverfügung umgesetzt.

Nach Artikel 4 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 ist für schlachttaugliche Tiere eine Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 der Kommission (siehe Anlage) auszustellen.

III.

Da es sich um eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) handelt, wird diese gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) öffentlich bekanntgegeben durch ortsübliche Bekanntmachung. Es wird von § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG Gebrauch gemacht, in dem als Bekanntgabe der Folgetag der Bekanntmachung bestimmt wird.

IV.

Von einer Gebührenerhebung wird nach § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) aufgrund des Bestehens eines öffentlichen Interesses abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Bernburg, den 14. Januar 2022

gez. Markus Bauer
Landrat

Die Anlage „Gesundheitsbescheinigung gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2019/62“ ist **als Anhang** beigefügt.

• **Umlaufbeschluss des Betriebsausschusses Jobcenter am 17.12.2021**

In einem schriftlichen Verfahren gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA auf Grund einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG hat der Betriebsausschuss Jobcenter Salzlandkreis am 17.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. B/0333/2021

Der Betriebsausschuss beschließt,

1. den Beschluss des Betriebsausschusses Nr. B/0301/2021 vom 17.11.2021 über den Zuschlag für die Sicherheitsdienstleistungen an den Standorten Aschersleben, Bernburg (Saale), Schönebeck (Elbe) und Staßfurt für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024, zuzüglich der Option bis 31.12.2025, an die Lendex Security and Consulting GmbH aus Crimmitschau aufzuheben
sowie
2. den Zuschlag für die Sicherheitsdienstleistungen an den Standorten Aschersleben, Bernburg (Saale), Schönebeck (Elbe) und Staßfurt für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024, zuzüglich der Option bis 31.12.2025, an die TDSD Security aus Bernburg (Saale) zu erteilen.

Der Betriebsausschuss macht schon jetzt von seinem Optionsrecht zur einmaligen Verlängerung des Leistungszeitraumes um ein Jahr Gebrauch. Der Betriebsausschuss behält sich vor, diesen Beschluss bezüglich des Optionsrechtes aufzuheben, sofern sich während der Vertragslaufzeit Erkenntnisse ergeben, die gegen die Ausübung des Optionsrechtes sprechen. Insoweit ist der Betriebsausschuss rechtzeitig zu informieren.

Bernburg (Saale), 13. Januar 2022

gez. Markus Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 25.01.2022

Sitzungsdatum: Dienstag,
den 25. Januar 2022

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses I,
Schlossgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

Zur Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 9. Dezember 2021 und 16. Dezember 2021
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur öffentlichen Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Jahresabschluss 2015 - Jahresrechnung der Stadt Bernburg (Saale) für das Jahr 2015 und Entlastung des Oberbürgermeisters
Beschlussvorlage 0482/22
3. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Abstimmung über die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen vom 9. Dezember 2021 und 16. Dezember 2021
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung

4. Grundsatzbeschluss zum Neubau Betriebshof
Beschlussvorlage 0480/22
5. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Mirko Bader
Vorsitzender des
Haushalts- und
Finanzausschusses

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfor.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

Stadt Hecklingen

Beschluss als Satzung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Diese Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

- **Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2020**
- **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2022**
- **Feststellung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2022**

Diese drei Bekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

Amtliche Bescheinigung
Im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebes gemäß Artikel
4 der delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission

Amtliche Bescheinigung
Im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebes

Name des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin:

Nr.:

1. Identifizierung der Tiere

Tierart:

Anzahl Tiere:

Kennzeichnung:

2. Ort der Notschlachtung

Name des Tierhalters:

Anschrift:

Kennnummer des Betriebs:

3. Angaben zur Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden zu folgendem Schlachtbetrieb befördert:

.....

.....

.....

mit folgendem Transportmittel:

4. Andere relevante Angaben

.....

.....

.....

5. Erklärung

Die/Der unterzeichnete Tierärztin/ Tierarzt erklärt, dass

1. die oben bezeichneten Tiere am..... (Datum) um Uhr im vorgenannten Betrieb der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für schlachttauglich befunden wurden,
2. die Tiere am (Datum) um (Uhrzeit) geschlachtet wurden und die Schlachtung und das Ausbluten ordnungsgemäß durchgeführt wurden,
3. die Notschlachtung aus folgendem Grund durchgeführt wurde:
4. Folgendes in Bezug auf Tiergesundheit und Tierschutz festgestellt wurde:
5. Das Tier/ die Tiere folgende Behandlungen erhalten hat/haben:
6. die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren den gesetzlichen Vorschriften genügten und einer Schlachtung der Tiere nicht entgegenstanden.

Ausgestellt in

am

.....
Stempel und Unterschrift des amtlichen Tierarztes/ der amtlichen Tierärztin

Bekanntmachung
über den Beschluss als Satzung
nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Änderung des Bebauungsplans „Im Katzental“ der Stadt Hecklingen

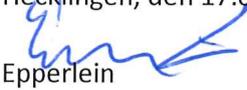
Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat am 04.11.2021 in öffentlicher Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Katzental“ in der beigefügten Form (Planzeichnung mit Planteil A und Textteil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die vorliegende Begründung wird gebilligt.
2. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 17.01.2022


Epperlein
Bürgermeister

In die Bebauungsplanänderung und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hecklingen – Fachbereich Bauwesen, Hermann-Danz-Straße 46 in 39444 Hecklingen – Einsicht genommen werden. Zudem ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich:

<https://www.stadt-hecklingen.de/rechtsgrundlagen/1/satzungen.html>

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen.
Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hecklingen zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) kann gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt des Salzlandkreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Stadt Hecklingen geltend gemacht. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hecklingen, den 17.01.2022


Epperlein
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2020

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestätigte mit Feststellungsvermerk vom 28. September 2021 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2020. „Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 25. Juni 2021 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft Ost mbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe). Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Verbandsversammlung fasste in der Sitzung am 01.12.2021 folgende Beschlüsse:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme	44.146.494,77 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	40.883.795,48 €
- das Umlaufvermögen	3.262.474,79 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	224,50 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	7.195.040,46 €
- die Investitions- und Ertragszuschüsse	26.997.128,48 €
- die Rückstellungen	501.769,58 €
- die Verbindlichkeiten	9.452.556,25 €
1.2 Jahresgewinn	461.170,61 €
1.2.1 Summe der Erträge	3.344.526,93 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	2.883.356,32 €

2. Der im Wirtschaftsjahr 2020 festgestellte Jahresüberschuss in Höhe von 461.170,61 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

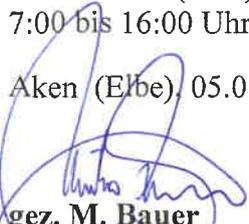
3. Dem Verbandsgeschäftsführer wird gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Die vorstehende Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2020 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird in der Zeit vom **18.01.2022 bis 01.03.2022**

in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) Köthener Chaussee 1, 06385 Aken (Elbe) öffentlich ausgelegt. Er kann von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 7:00 bis 13:00 Uhr eingesehen werden.

Aken (Elbe), 05.01.2022


gez. M. Bauer

Verbandsgeschäftsführer

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2022 Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Versammlung vom 01.12.2021 zum Wirtschaftsplan 2022 wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt - Bitterfeld mit Schreiben vom 14.12.2021 bestätigt.

Der Wirtschaftsplan liegt, gemäß § 102 Abs. 2 der KVG LSA, in der Zeit

vom 18.01.2022 bis 01.02.2022

in der Geschäftsstelle des **AZV Aken, Köthener Chaussee 1 in 06385 Aken (Elbe)**, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Er kann montags bis donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Aken (Elbe), 05.01.2022

gez. M. Bauer
Verbands geschäftsführer des AZV Aken (Elbe)



Feststellung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2022

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730), in der Fassung vom 25. Februar 2004 (GVBl. LSA 12/2004), sowie der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes LSA vom 15.05.2014, das Gesetz über kommunale Eigenbetriebe vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Eigenbetriebsverordnung vom 25. Mai 2012 (GVBl. LSA S. 160), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) in der öffentlichen Sitzung am 01.12.2021 den Wirtschaftsplan beschlossen:

Erfolgsplan

Erträge	3.603.900 EUR
Aufwendungen	3.201.700 EUR
Jahresergebnis	402.200 EUR

Vermögensplan

Einnahmen	2.057.250 EUR
Ausgaben	2.057.250 EUR

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen wird auf 0 EUR festgesetzt.

Kreditaufnahme

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 0 EUR festgesetzt.

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Verbandsumlage

Zur teilweisen Deckung des Finanzbedarfes kann der Abwasserzweckverband Aken gemäß Verbandssatzung § 15 Abs. 2 eine Verbandsumlage erheben.

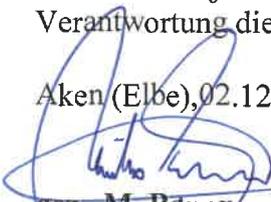
Der Verband erhebt im Jahr 2022 keine Umlage von den Gemeinden.

Sonstiges

Nach § 105 KVG LSA sind Über- und außerplanmäßigen Auszahlungen nur zulässig, wenn die Auszahlung unabwendbar und die Deckung gewährleistet ist. Auszahlungen von erheblicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Aken gelten Ausgaben bis zu einer Höhe von 100 TEUR im Einzelfall als unerheblich. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt nach § 11 der Verbandssatzung als Organ den Zweckverband und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Aken (Elbe), 02.12.2021


gez. M. Bauer
Verbandsgeschäftsführer

